

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1341

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Steuerakten enthalten wichtige Informationen, die auch für andere Verwaltungsbehörden von Interesse und Bedeutung sein können. Aus diesem Grund hat in den letzten Jahren die Zahl der gesetzlichen Bestimmungen zugenommen, die Verwaltungsbehörden zu Auskünften aus Steuerakten berechtigen, bzw. die Behörden nehmen ihr Auskunftsrecht zur Erfüllung zunehmend wahr. Die vermehrten Auskunftsbegehren haben in der Praxis gewisse Unsicherheiten zutage gefördert, die mit einer Präzisierung oder Ergänzung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07) beseitigt werden sollen.

#### 1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

**§ 2 Absatz 2:** § 2 Absätze 1 und 2 stellen eigentlich nur eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung in § 128 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) dar. Allerdings fehlt in der Verordnung im Unterschied zum Gesetz bisher, dass Auskünfte aufgrund einer gesetzlichen Grundlage im Bundes- oder kantonalen Recht zulässig sind. Die Verordnung ist deshalb mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen, damit der Leser der Verordnung über die vollständigen Informationen verfügt.

**§ 5 Absatz 3 (neu):** In Absatz 1 von § 5 sind in erster Linie kantonale Stellen aufgelistet, die berechtigt sind, Auskünfte aus Steuerakten und Unterlagen daraus zu erhalten. In der Praxis bestehen immer wieder Unsicherheiten, ob Auskünfte auch an ausserkantonale Stellen erteilt werden dürfen. Das ist insoweit fraglos, als diese sich auf eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht berufen können. Indessen ist es angesichts der stetig steigenden Mobilität sachgerecht und liegt auch im öffentlichen Interesse, Auskünfte ausserkantonalen Stellen ebenfalls zu gewähren, soweit sie die gleiche Funktion ausüben wie berechnigte innerkantonale, obwohl diese die Auskunft nur aufgrund kantonalen Rechts erhalten. Zur Illustration können folgende Beispiele genannt werden: Die bernische Sozialbehörde verlangt von einer (inzwischen) im Kanton Solothurn wohnhaften Person die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen oder bevorschussten Alimenten. Oder das volljährige Kind mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aargauer Stipendienbehörde mangels Bereitschaft seiner im Kanton Solothurn wohnhaften Eltern nicht nachweisen, dass sie nicht in der Lage sind, seine Ausbildung mitzufinanzieren. Diese Berechnigung zur Auskunft ist in der Verordnung klarzustellen. Es obliegt der ausserkantonalen Stelle, in der Gesuchsbegründung nachzuweisen, dass sie eine Funktion wahrnimmt, für die eine solothurnische Behörde Auskunft erhält. Auf der andern Seite ist von andern Kantonen und ihren Dienststellen zu erwarten bzw. zu verlangen, dass sie Gegenrecht halten und innerkantonale zulässige Auskünfte auch den solothurnischen Behörden erteilen.

**§ 8 Absatz 1:** Nach geltendem Recht ist das Gesuch um Auskunft oder Aktenherausgabe an die zuständige Veranlagungsbehörde zu richten. Das ist solange sachgerecht, als es um Auskünfte und Akten aus der Steuererklärung und um die Veranlagung geht. Hingegen werden mitunter zulässigerweise auch Registerauskünfte oder solche zum Steuerinkasso verlangt. Zudem ist es seit einiger Zeit aufgrund des elektronischen Archivs möglich, Auskünfte zentral zu erteilen, ohne dass das Gesuch an die zuständige Veranlagungsbehörde weiter geleitet werden muss. Die Bestimmung ist zu verallgemeinern, so dass das Steueramt die Auskunfterteilung zweckmässig organisieren kann.

**§ 9<sup>bis</sup> Absatz 1:** Das Amt für Finanzen hat heute schon für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen die Berechtigung für das elektronische Abrufverfahren. Mit dem gleichen Personal nimmt es zudem eine vergleichbare Aufgabe wahr; es macht nämlich den Rückforderungs- oder Nachzahlungsanspruch des Staates aus unentgeltlicher Rechtspflege und unentgeltlichem Rechtsbeistand (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [SR 272]) geltend. Zu diesem Zweck dürfen ihm nach geltendem Recht Auskünfte aus Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden (§ 5 Abs. 1 lit. I der vorliegenden Verordnung). Es bestehen keine Gründe, ihm das Abrufverfahren nicht auch für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

### 1.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen von Bedeutung.

### 1.4 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (5)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS

Veto Nr. 357      Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

**Verteiler Verordnung**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Kant. Steuergericht (12)  
AIO  
Staatssteuerregisterführer (109)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)